

Veröffentlichung der Sitzungsvorlagen für die Beratung des Gemeinderates am Donnerstag, 25.07.2019 um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Mahlstetten.

Öffentliche Tagesordnung:

1. Verpflichtung des neuen Gemeinderates
2. Festlegung der Zahl und Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter
 - a) 1. Bürgermeister-Stellvertreter
 - b) 2. Bürgermeister-Stellvertreter
 - c) 3. Bürgermeister-Stellvertreter (ggf.)
3. Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde Mahlstetten für Gremien, Ausschüsse und Vereine sowie Festlegung der Art der Stellvertretung
 - a) Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen
 - b) Gemeinnützige Sozialstation Spaichingen-Heuberg e. V. – Vertreter in der Mitgliederversammlung
 - c) Nachbarschaftshilfeverein „Mithilfe und Kontakte im Dorf“ – MiKaDo e. V.: Vertreter in der Mitgliederversammlung und im Erweiterten Vorstand
 - d) Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Donautal-Heuberg
 - e) Personalauswahl-Kommission
 - f) BIT (Breitbandinitiative Tuttlingen) und in ggf. weiteren Gremien von Institutionen, Einrichtungen und Vereinen, in denen die Gemeinde Mitglied oder beteiligt ist
4. Vergaben, Beratung und Informationen zu Projekten und Maßnahmen
 - a) Antrag auf kommunalen Sanierungszuschuss, Lippachtalstr. 8
 - b) Verpachtung des Fischwassers „Lippach“
 - c) Unterhaltungsarbeiten im Rathausflur
 - d) Zuleitungssammler RÜB bis Ortskanal Stadt Mühlheim: Dichtigkeitsprüfung
 - e) Standortkartierung im Wald: Suche von Hilfskräften
 - f) Sonstiges
5. Baugebiete:
 - a) Verfahrensstand Wohnbaugebiet „Kleines Öschle“
 - b) Erschließung von Gewerbeflächen im Bereich „Grube“
6. Kindergartenbeiträge 2019/20: Fortschreibung nach Empfehlung der Kirchen und Kommunalen Landesverbände
7. Bausachen
8. Verschiedenes
9. Bekanntgaben
10. Anfragen, Anregungen
11. Frageviertelstunde für die Bürgerschaft

Zur öffentlichen konstituierenden Sitzung ist die Einwohnerschaft recht herzlich eingeladen.

gez.
Helmut Götz
Bürgermeister

Anlagen: Sitzungs-Vorlagen (soweit zulässig)

Hinweis: Planunterlagen werden aus urheberschutzrechtlichen Gründen nicht eingestellt.

TOP 2

Festlegung der Zahl und Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter

- a) 1. Bürgermeister-Stellvertreter
- b) 2. Bürgermeister-Stellvertreter
- c) Weitere Stellvertreter bei Bedarf

Festlegung der Zahl der Bürgermeister-Stellvertreter:

Die Gemeinde ist gemäß § 48 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet, für den Bürgermeister Stellvertreter zu bestimmen. Deren Zahl bleibt der Gemeinde überlassen. Wenn dies nicht in der Hauptsatzung geregelt ist, kann der Gemeinderat dies durch einfache Beschlussfassung bestimmen. Die Gemeinde Mahlsetten hat bislang keine so genannte Hauptsatzung erlassen. Die nach einer regelmäßigen Wahl zu Beginn der Amtszeit der Gemeinderäte festgelegte Anzahl kann bis zur nächsten Kommunalwahl nicht mehr verändert werden.

Bisher gab es in Mahlsetten regelmäßig 2 Bürgermeisterstellvertreter. Dies wurde auch nach allen bisherigen Wahlen, zuletzt 2014 bestätigt. Insofern kann diese Regelung beibehalten werden.

Es gab jedoch auch schon die Situation, dass die regulären Stellvertreter selbst auch verhindert waren, so dass ein sonstiges Mitglied des Gemeinderates „einspringen“ musste. Dies wiederum spricht für einen 3. Stellvertreter, weil dieser dann ggf. die Gemeinde auch im Rechtssinne vertreten darf; eine solche Vertretung ist nur möglich, wenn dies in der vorstehend erläuterten Form erfolgt ist.

Beschlussvorschlag:

Für die neue Amtsperiode des Gemeinderates werden 3 Bürgermeisterstellvertreter gewählt.

Wahl der Bürgermeister-Stellvertreter

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Sofern Einigung besteht, kann anstelle einer geheimen Wahl auch eine offene Abstimmung mit Festlegung der Reihenfolge der Stellvertreter durchgeführt werden.

Für die Posten der Bürgermeister-Stellvertreter wurden übereinstimmend nachstehende Personen vorgeschlagen:

Beschlussvorschlag:

Gemeinderat/rätin _____ wird zum 1. Bürgermeisterstellvertreter/in gewählt.

Gemeinderat/rätin _____ wird zum 2. Bürgermeisterstellvertreter/in gewählt.

Gemeinderat/rätin _____ wird zum 3. Bürgermeisterstellvertreter/in gewählt.

Für die Richtigkeit:

Mahlsetten, 15.07.2019


Helmut Götz
Bürgermeister

Gemeinde Mahlstetten

Vorlage 8/19 für die 7. öffentliche Sitzung vom 25.07.19

TOP 3

Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde Mahlstetten für Gremien, Ausschüsse und Vereine sowie Festlegung der Art der Stellvertretung

- a) **Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen**
- b) **Gemeinnützige Sozialstation Spaichingen-Heuberg e. V. – Vertreter in der Mitgliederversammlung**
- c) **Nachbarschaftshilfeverein „Mithilfe und Kontakte im Dorf“ – MiKaDo e. V.: Vertreter in der Mitgliederversammlung und im Erweiterten Vorstand**
- d) **Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Donautal-Heuberg**
- e) **Personalauswahl-Kommission**
- f) **BIT (Breitbandinitiative Tuttlingen) und in ggf. weiteren Gremien von Institutionen, Einrichtungen und Vereinen, in denen die Gemeinde Mitglied oder beteiligt ist**

Festlegung der Art der Stellvertretung

Grundsätzlich vertritt der Bürgermeister die Gemeinde (§ 42 Abs. 1 GemO). Sind mehrere Vertreter für einen Ausschuss, eine Institution, einen Verein etc. zu bestellen oder/und ist in der betreffenden Vereinbarung bzw. Satzung Gegenteiliges geregelt, sind weitere Bestimmungen zu beachten.

Bei Stimmabgaben wurde bisher im Falle mehrerer Vertreter einer Gemeinde in einem Gremium, usw., in welchem die Gemeinde nur 1 Stimme hat, die Stimme durch den Bürgermeister abzugeben. Es wird vorgeschlagen, diese Praxis auch der Einfachheit halber beizubehalten und daher den Bürgermeister grundsätzlich als „Stimmführer“ zu bestimmen.

Für die Besetzung von Gremien, Ausschüssen usw. gilt grundsätzlich Mehrheitswahl nach § 37 Abs. 7 GemO. Ist mehr als ein Vertreter zu bestimmen, ist außerhalb einer Einigung eine Sonderregelung zu beachten. So geht § 40 i. V. m. § 37 der Gemeindeordnung (GemO) davon aus, dass die Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse (in Mahlstetten wurde aufgrund der Zahl von nur 8 Gemeinderäten keiner gebildet), wie auch die Besetzung des „Gemeinsamen Ausschusses“ der Verwaltungsgemeinschaft in der Regel im Wege einer Einigung erfolgt. Kommt dieser Regelfall zum Tragen, bedeutet dies weiter, dass alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich des Bürgermeisters, dem Vorschlag über die Verteilung der Sitze auf die Wählervereinigungen (Listen) und den personellen Besetzungen zustimmen müssen und zwar durch geheime Wahl oder Akklamation bzw. offene Abstimmung. Da in Mahlstetten nur eine Liste zur Wahl stand, gilt auch im vorstehenden Fall „Mehrheitswahl“ nach § 37 Abs. 7 GemO.

Bei beratenden Ausschüssen sowie bei allen anderen Vertretungen der Gemeinde sieht das Gesetz für die Wahl keine besonderen Verfahrensregeln vor. D. h. die vorgeschlagenen Bewerber/Innen mit den höchsten Stimmzahlen gelten als gewählt. Entsprechend der Zahl der zu wählenden Vertreter/Mitglieder kann jeder Gemeinderat auf einer Wahlliste diese Zahl an Kandidatinnen/en aufführen und mit jeweils 1 Stimme versehen.

Im Falle einer Einigung findet eine offene Abstimmung statt, sofern dem alle zustimmen.

In die Einigung sind die Stellvertreter und die Art der Stellvertreter, also persönliche Stellvertreter oder Reihenfolge-Stellvertreter bzw. allgemeine Stellvertreter mit einzubeziehen. Für den Fall des Ausscheidens eines Ausschussmitglieds aus dem Gemeinderat müsste während der Amtszeit jeweils wieder eine neue Einigung bzw. eine Wahl über die Zusammensetzung des Ausschusses bzw. der Vertretungen herbeigeführt werden. Bei auch nur einer Ablehnung oder einer Enthaltung ist die Einigung nicht zustande gekommen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, keine persönlichen Stellvertreter, sondern so genannte allgemeine Stellvertreter und hierbei eine Reihenfolge zu bestimmen, die dann in der entsprechend festgelegten Reihenfolge Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder sind. Dies hat den Vorteil, dass im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds zunächst immer derselbe „erste“ Stellvertreter in das betreffende Gremium einrückt und dadurch eher eine gewisse Kenntnis der „Materie“ vorausgesetzt werden kann, als bei „ständigem“ Wechsel der (persönlichen) Stellvertreter. Zudem wäre eine „Vertreter-Stelle“ in einem Gremium im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitglieds und gleichzeitiger Verhinderung dessen persönlichen Stellvertreters nicht besetzt, was zu einer Art „Unterbesetzung“ für die Gemeinde führen würde. Daher sind aus Sicht der Verwaltung „allgemeine Stellvertreter nach einer bestimmten Reihenfolge“ vorzuziehen.

Bisher waren je nach Institution allgemeine oder persönliche Stellvertreter bestellt gewesen, was aus der damaligen Niederschrift jedoch nicht eindeutig nachvollziehbar ist und zum Teil von der vorliegenden Ämterliste abweicht.

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass der Bürgermeister in jedem der unter a) bis d) genannten Ausschüsse, Institutionen, Vereine, etc. Vertreter der Gemeinde ist. Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden in allen zu besetzenden Posten die regulären Bürgermeisterstellvertreter in der entsprechenden Reihenfolge bestellt, soweit nicht bereits gesetzlich festgelegt.
2. Sind die Bürgermeisterstellvertreter gleichzeitig als Vertreter bestellt, vertritt der jeweilige nach der Reihenfolge zuständige Bürgermeisterstellvertreter im Vertretungsfall den Bürgermeister in dessen Funktion. An seine Stelle als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied rückt der betreffende allgemeine Stellvertreter.
3. Der Bürgermeister ist bei allen Stimmabgaben so genannter „Stimmführer“ und stimmt also für die Gemeinde ab, ggf. nach Einigung der Vertreter untereinander. Unabhängig davon ist im Falle einer Weisung durch Beschluss des Gemeinderates das Votum des Gemeinderates bei der Abstimmung zu beachten.
4. Für die weiteren ordentlichen Mitglieder werden Stellvertreter in mindestens gleicher Zahl wie ordentliche Mitglieder bestellt. Diese werden als allgemeine Stellvertreter in einer Reihenfolge bestimmt. Auf persönliche Stellvertreter wird verzichtet.
5. Der Gemeinderat stellt fest, dass in allen genannten Fällen a) bis e) Mehrheitswahl gem. § 37 Abs. 7 GemO stattfindet, ggf. Bestellung der Vertreter im Wege der Einigung.
6. Unterzeichner des Protokolls werden nicht bestimmt; die Niederschrift wird in der jeweils folgenden Sitzung vor der Sitzung zur Durchsicht aufgelegt; mit Unterschrift auf dem Deckblatt anzuerkennen die Anwesenden dann das Protokoll.

Wahl der Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde Mahlstetten für Gremien, Ausschüsse und Vereine sowie Festlegung der Art der Stellvertretung

- a) **Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen**
- b) **Gemeinnützige Sozialstation Spaichingen-Heuberg e. V. – Vertreter in der Mitgliederversammlung**
- c) **Nachbarschaftshilfeverein „Mithilfe und Kontakte im Dorf“ – MiKaDo e. V.: Vertreter in der Mitgliederversammlung und im Erweiterten Vorstand**
- d) **Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Donautal-Heuberg**
- e) **Personalauswahl-Kommission**
- f) **BIT (Breitbandinitiative Tuttlingen) und in ggf. weiteren Gremien von Institutionen, Einrichtungen und Vereinen, in denen die Gemeinde Mitglied oder beteiligt ist**

Vorbemerkung:

Die Verwaltung hat einen unter den gewählten Gemeinderäten abgestimmten einheitlichen (mündlichen) Vorschlag für jede zu besetzende Vertretung erhalten. Diese Vorschläge sind in die nachstehenden Beschlussvorschläge eingeflossen. Daher wird für sämtliche folgenden Wahlen ggf. Mehrheitswahl, soweit vorbehaltlos und unwidersprochene Einigung im Sinne der Vorschläge besteht, offene Abstimmung (§ 37 Abs. 7, 2. Halbsatz GemO) empfohlen.

Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter der Gemeinde Mahlstetten für

a) Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen

Im Vertrag über die Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen (VG Spaichingen) ist die gleichrangige und partnerschaftliche Zusammenarbeit geregelt. Ausfluss dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit ist, dass im Gemeinsamen Ausschuss der VG Spaichingen von jeder Mitgliedsgemeinde 2 Gemeinderäte vertreten sind; d. h. alle Gemeinden einschließlich Spaichingen haben gleiches, von der Einwohnerzahl unabhängiges Stimmrecht. Zusammen mit dem jeweiligen Bürgermeister ist somit jede Gemeinde mit drei Vertretern im Gemeinsamen Ausschuss vertreten.

Der Bürgermeister ist Kraft Gesetzes Vertreter der Gemeinde im gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen. Da jede Gemeinde 3 Vertreter im gemeinsamen Ausschuss stellt, sind noch 2 weitere ordentliche Mitglieder und deren Stellvertreter zu wählen.

Hierbei finden die Vorschriften über die Einigung bzw. Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats entsprechend Anwendung § 40 GemO. Der Wahlmodus wurde in den vorausgehenden Ausführungen dargelegt.

Nach dem Zweckverbandsrecht (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit – GKZ) können die Vertreter einer Gemeinde ihre Stimme jedoch in einer Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft nur einheitlich (§ 13 Abs. 2 i. v. m § 30 GKZ und §§ 59 bis 61 GemO) abgeben. Sie wird insgesamt als eine Stimme gewertet; d. h. die Vertreter müssen sich intern über ihr Stimmverhalten abstimmen. Die Stimmabgabe erfolgt ggf. als „Mehrheitsbeschluss“ der drei Vertreter. Sie sind darüber hinaus eventuellen Weisungen und Beschlüssen ihres Gemeinderats verpflichtet und müssen ihr Abstimmungsverhalten danach richten, unabhängig von einer ggf. davon abweichenden persönlichen Meinung. Es handelt sich um ein

so genanntes „imperatives Mandat“. In der Diskussion darf allerdings durchaus mit Verweis auf die eventuell erteilte Weisung des Gemeinderates mit der eigenen Meinung argumentiert werden. Dies kann zu kuriosen Konstellationen im Abstimmungsverhalten sowie bei Sitzungs- bzw. Beratungsverläufen führen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Mahlstetten wird im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen durch nachstehende Gemeinderäte vertreten:

a) Zwei ordentliche Mitglieder:

Gemeinderat/rätin _____ und
Gemeinderat/rätin _____

b) Zwei allgemeine Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder in der Reihenfolge:

1. allgemeiner Stellvertreter: Gemeinderat/rätin _____
2. allgemeiner Stellvertreter: Gemeinderat/rätin _____

2. Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden die regulären Bürgermeisterstellvertreter in der entsprechenden Reihenfolge bestellt.

Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter der Gemeinde Mahlstetten für

b) Gemeinnützige Sozialstation Spaichingen-Heuberg e. V.

Die Gemeinde Mahlstetten ist Mitglied der Sozialstation Spaichingen-Heuberg e. V. In dieser Sozialstation haben sich Gemeinden aus den Verwaltungsräumen Spaichingen und Heuberg zusammen mit den Kirchengemeinden zusammengeschlossen. Entsprechend der Satzung kann eine Gemeinde bis zu drei Vertreter entsenden; auch die Bestimmung von Stellvertretern für diese Vertreter ist eine „Kann“-Regelung. Bisher stellte die Gemeinde Mahlstetten 2 Mitglieder sowie 2 stellvertretende Mitglieder für die Mitgliederversammlung der Sozialstation. Gegen die Beibehaltung dieser Praxis spricht nichts. Auch alle anderen Gemeinden haben dies bisher so gehandhabt.

Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Mitglied in der Versammlung, da er auch bei einem BGB-Verein die Gemeinde nach außen vertritt. Hier ist er stimmberechtigt, wenn es um die Bestellung der Mitglieder in der Versammlung geht. Analog der Vorgehensweise für die Vertreter im gemeinsamen Ausschuss wird vorgeschlagen, als dessen Vertreter die Bürgermeisterstellvertreter in der entsprechenden Reihenfolge zu bestimmen und für die 2 zusätzlichen ordentlichen Mitglieder der Gemeinde 2 allgemeine Stellvertreter zu bestimmen.

Wegen dem Wahlmodus verweisen wir auf die Ausführungen in dieser Vorlage.

Da die Gemeinde EIN Mitglied unter mehreren in diesem „Verein“ ist, kann Sie unabhängig von der Zahl der bestellten Vertreter bei Voten nur 1 Stimme abgeben. Die Vertreter haben sich ggf. durch interne Abstimmung oder Wahl zu einigen. Auf die vorhergehenden Ausführungen zur Verwaltungsgemeinschaft wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde Mahlstetten wird in der Mitgliederversammlung der Gemeinnützigen Sozialstation Spaichingen-Heuberg e. V. durch folgende Personen vertreten:
 - a) Zwei ordentliche Mitglieder: Gemeinderat/rätin _____ und Gemeinderat/rätin _____
 - b) Zwei allgemeine Stellvertreter in der Reihenfolge:
 1. allgemeiner Stellvertreter: Gemeinderat/rätin _____
 2. allgemeiner Stellvertreter: Gemeinderat/rätin _____
2. Als Stellvertreter des Bürgermeisters werden die regulären Bürgermeisterstellvertreter in der entsprechenden Reihenfolge bestellt.

Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter der Gemeinde Mahlstetten für

c) Nachbarschaftshilfeverein „Mithilfe und Kontakte im Dorf“ – MiKaDo e. V. in der Mitgliederversammlung und im Erweiterten Vorstand

Die Gemeinde ist Mitglied im Nachbarschaftshilfeverein „Mithilfe und Kontakte im Dorf“ e. V. (MiKaDo). Nach der Satzung ist u. a. ein Vertreter jeder Gemeinde für den erweiterten Vorstand von MiKaDo zu bestellen und ein oder zwei Stellvertreter. Die Vertreter der Gemeinde müssen nicht im Gemeinderat sein. Der Bürgermeister ist laut Satzung Kraft Amtes Mitglied in der Vorstandschaft des Vereins.

Beschlussvorschlag:

Als Vertreter der Gemeinde Mahlstetten im Erweiterten Vorstand des Nachbarschaftshilfevereins „Mithilfe und Kontakte im Dorf“ – MiKaDo e. V. werden nachstehende Personen bestellt:

1. Als Vertreter der Gemeinde werden bestimmt :

Ordentliche/r Vertreter/in: Gemeinderat/rätin _____

2. allgemeine Stellvertreter in der Reihenfolge: 1. Gemeinderat/rätin _____

2. Gemeinderat/rätin _____

3. Ebenso soll der Bürgermeister jeweils durch seine allgemeinen Stellvertreter vertreten sein.

Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter der Gemeinde Mahlsetten für

d) **Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Donautal-Heuberg**

Für die Vertretung der Gemeinde Mahlsetten in der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes-Donautal-Heuberg (Kläranlage Mühlheim a. D.) gilt das zu a) ausgeführte analog.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Gemeinde Mahlsetten wird in der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Donautal-Heuberg durch nachstehende Gemeinderäte vertreten:
 - a. Zwei ordentliche Mitglieder:

Gemeinderat/rätin _____ und
Gemeinderat/rätin _____
 - b. Zwei allgemeine Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder in der Reihenfolge:
 1. allgemeiner Stellvertreter: Gemeinderat/rätin _____
 2. allgemeiner Stellvertreter: Gemeinderat/rätin _____
2. Als Stellvertreter des Bürgermeisters beim AZV werden die regulären Bürgermeisterstellvertreter in der entsprechenden Reihenfolge bestellt.

Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter der Gemeinde Mahlstetten für

e) Personalauswahl-Kommission

Aus Gründen der Praktikabilität, der Zumutbarkeit für die Bewerber/innen und der Zeitökonomie haben bisher zwei Mitglieder des Gemeinderates zusammen mit dem Bürgermeister, ggf. unter Hinzuziehung einer/es Mitarbeiterin/s der Gemeinde (z. B. bei Kindergartenpersonal die Kindergartenleiterin) mit Bewerber/innen Vorstellungsgespräche geführt.

Diese Praxis hat sich bewährt. Je nach Fluktuation und Situation können kurzfristig und in kurzen Intervallen solche Gesprächsrunden notwendig werden. Daher schlagen wir vor, die bisherigen Regelungen beizubehalten:

Beschlussvorschlag:

1. Zur Führung von Vorstellungsgesprächen und zur Vorbereitung von Stellenbesetzungen soll eine Personalauswahl-Kommission gebildet werden.
2. Außer dem Bürgermeister gehören dieser Kommission zwei Gemeinderäte an.
3. Der Bürgermeister entscheidet, ob weitere fachkundige Mitarbeiter/innen im Einzelfall zu den Gesprächsrunden hinzugezogen werden sollen.
4. Als ordentliche Vertreter des Gemeinderates in der Personalauswahl-Kommission werden benannt:
 - a) Gemeinderat/rätin _____ und
 - b) Gemeinderat/rätin _____
5. Deren allgemeine Stellvertreter in der Personalauswahl-Kommission sind:
 - a) Gemeinderat/rätin _____ und
 - b) Gemeinderat/rätin _____

Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter der Gemeinde Mahlstetten für

f) BIT (Breitbandinitiative Tuttlingen) und in ggf. weiteren Gremien von Institutionen, Einrichtungen und Vereinen, in denen die Gemeinde Mitglied oder beteiligt ist

Die Gemeinde Mahlstetten wird als Mitglied in der BIT gemäß der dortigen Satzung in den Sitzungen des Verwaltungsrates vom Bürgermeister vertreten wird. Für Vertretungsfälle war in der Vergangenheit der erste Bürgermeister-Stellvertreter als Verhinderungsstellvertreter des Bürgermeisters vorgesehen. Eine Wahrnehmung dieser Verhinderungsstellvertretung war in der Vergangenheit nicht erforderlich. Daher wird vorgeschlagen, diese Regelung der Verhinderungsstellvertretung beizubehalten.

Des Weiteren wird davon ausgegangen und vorgeschlagen, dass bei allen anderen Stellvertretungen des Bürgermeisters soweit in ggf. weiteren Gremien von Institutionen, Einrichtungen und Vereinen, in denen die Gemeinde Mitglied oder beteiligt ist und es sich nicht um ein personalisiertes oder auf das Amt des Bürgermeisters bezogenes Stellvertreteramt handelt, immer der jeweilige Bürgermeisterstellvertreter die Stellvertretung wahrzunehmen hat.

Beschlussvorschlag:

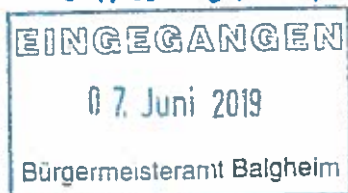
1. Für den Verwaltungsrat der BIT wird als Verhinderungsstellvertreter des Bürgermeisters der erste Stellvertreter des Bürgermeisters bestimmt.
2. Der erste Bürgermeisterstellvertreter wird auch in ggf. weiteren Gremien von Institutionen, Einrichtungen und Vereinen, in denen die Gemeinde Mitglied oder beteiligt ist, soweit erforderlich und möglich die Gemeinde im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters vertreten.

Für die Richtigkeit:

Mahlstetten, den 15.07.2019


Helmut Götz, Bürgermeister

OS v. 25.07.19 zu TOP 4c



LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

Landratsamt Tuttlingen – Forstamt, Bahnhofstrasse 100
78532 Tuttlingen

Gemeindeverwaltung Balgheim
Herrn Bürgermeister Götz
Marienplatz 3
78582 Balgheim

(gilt auch für Mahlstellen)

Ihr Ansprechpartner: Herr Sprich
Zimmer-Nr.: 308
Telefon: 07461 / 926 1202
Telefax: 07461 / 926 1289
eMail: l.sprich@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: 856 310 Sp

Montag, 27. Mai 2019

Standortskartierung 2019 / Kartierprogramm

Sehr geehrter Herr Götz,

→ Beginn Herbst 2019

→ 80-100 Proben / Tag ; gesamt ca. 2.000 Stück

mit diesem Schreiben möchte ich sie über die in diesem Jahr im Landkreis Tuttlingen auf einer Fläche von über 6000 Hektar stattfindende forstliche Standortskartierung informieren. Grundlegendes Ziel ist es, die Standorte der heimischen Wälder zu erfassen, zu beschreiben und zu interpretieren. Somit liefert die Standortskartierung wichtige Informationen zur Ausweisung von Waldentwicklungstypen, zur Baumartenwahl zur Leistungsfähigkeit der Baumarten und zur Planung waldbaulicher Maßnahmen.

Die Ergebnisse der Standortskartierung fließen zudem in verschiedene Fachverfahren und forstliche Planungsprozesse ein, beispielsweise bei der Anerkennung und Bewertung von Ökokonto-Maßnahmen oder der Forsteinrichtung als mittelfristiges Planungsinstrument.

Die Standortskartierung ist eine wichtige Grundlage für die Weiterentwicklung stabiler Wälder im Zuge der Klimaveränderung und ist elementar für unsere forstliche Tätigkeit in den Wäldern des Landkreises.

Die zwei Kartierobjekte, die dieses Jahr bearbeitet werden (Zollern- und Heubergalb und Südwestliche Donaualb), sind im Anschluss aufgeführt. Sie werden von bis zu fünf Standortskartierern erfasst, die jeweils einen „Bohrgehilfen“ zur Standortsansprache benötigen. Die Standortskartierung ist für die kommunalen Waldbesitzer kostenlos, lediglich der Bohrgehilfe muss vom Waldbesitzer gestellt, bzw. bezahlt werden. Für die Kalkulation der Mitarbeiterzeit kann je Arbeitstag eine Kartierleistung von 15-20 ha angesetzt werden. Die sogenannten „Bohrgehilfen“ müssen für diese Tätigkeit eine hohe Belastbarkeit und Ausdauer aufweisen. Auch sollten diese Hilfskräfte in Absprache mit dem jeweiligen Kartierer zeitlich möglichst wenig eingeschränkt verfügbar sein.

Landratsamt Tuttlingen, Dienststelle Forstamt

Postanschrift
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Sprechzeiten

Vormittags

Mo-Do 7 30 - 13 00

Fr 7 30 - 12 00

Nachmittags

Mo-Mi 14 00 - 16 00

Do 14 00 - 18 00

Dienstgebäude
Alleenstraße 10
78532 Tuttlingen

Allgem. Kontakte

Tel 07461 / 926-0

Fax 07461 / 926-3087

eMail:

info@landkreis-tuttlingen.de

Internet-Adresse

www.landkreis-tuttlingen.de

Bankverbindungen

Kreissparkasse Tuttlingen

BLZ 643 500 70 / Konto 62

IBAN DE52643500700000000262

BIC SOLADES1TUT

Postbank Stuttgart

BLZ 600 100 70 / Konto 87 74-709

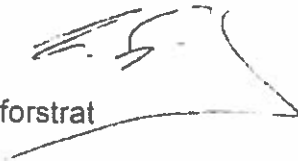
IBAN DE62 600100700008774709

BIC PBNKDEFF

Die Kartierung hat bereits im Staatswald und einzelnen Kommunalwäldern begonnen, teilweise werden noch zusätzliche Bohrgehilfen benötigt. Das Kartierprogramm und der Arbeitsfortschritt werden zwischen Kartierern und Forstamt/Forstrevierleitern abgestimmt.

Bei Fragen rund um die Standortskartierung steht das Forstamt gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Leo Sprich, Oberforststrat

Kartiergebiet 10092 Zollern- u. Heubergalb	Fläche (ha)	Kartiergebiet 10093 Südwestliche Donaualb	Fläche (ha)
Wurmlingen	370	Staatswald	370
Denkingen	186	Tuttlingen	380
Nendingen	13	Emmingen-Liptingen ÖW+KPW	377
Stetten	18	Fridingen	15
Renquishausen	2,4	Mühlheim a. D.	23
Mahlstetten	614	Neuheausen o. E.	7
		Bärental	33
Böttingen	779	Kolbingen	36
Bubsheim	29		1241
Wehingen	25		
Spaichingen	281	Tuttlingen	288
		Emmingen-Liptingen KPW	300
Dürbheim	716	Irndorf	254
Balgheim	369		
Denkingen	240		
Rietheim-Weilheim	186		
Zusatzflächen	430		
	4260		2083



LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

Wasserwirtschaftsamt

Landratsamt Tuttlingen Ulmstr. 7, 78532 Tuttlingen

Gemeindeverwaltung
Marienplatz 1
78601 Mahlstetten

DS v. 25.07.19
zu TOP 4d

Ihr Ansprechpartner: Herr Bantle
Zimmer-Nr.: 1.0G
Telefon: 07461 / 926 5805
Telefax: 07461 / 926 5889
eMail: Wasserwirtschaftsamt@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen 58-701 01/33

Tuttlingen, 28. Juni 2019

Wasserrechtliche Genehmigung zur Herstellung des Zuleitungssammlers vom Beckenüberlauf des RÜB Mahlstetten bis zum Schacht Nr. 67 bis Schacht 287.1 Ortskanal der Stadt Mühlheim vom 20.01.1995, Az.: 17-701.01 Da/TVB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Götz,

mit der o. a. Entscheidung wurde der Zuleitungssammler wasserrechtlich genehmigt und zwischenzeitlich auch gebaut.

Dieser Verbindungssammler verläuft durch die gemeinsame Schutzzone III der Brunnaderquelle und Schachtbrunnen Walterstein der Stadt Mühlheim sowie durch die Zone II Schachtbrunnen Walterstein. In den Schutzgebietsverordnungen für die o. g. Wasserschutzgebiete ist festgehalten, dass in der engeren Schutzzone II die bestehenden Abwasserleitungen mindestens alle 5 Jahre auf Dichtigkeit überprüft werden müssen. In der weiteren Schutzzone III wird aufgeführt, dass Abwasserkanäle in angemessenen Zeitabständen auf Dichtigkeit überprüft werden müssen.

Da die Maßnahme im Jahr 1997/1998 fertiggestellt und nach unseren Unterlagen seither keine Dichtigkeitsüberprüfung durchgeführt wurde, muss nun diese Wiederholungsprüfung unbedingt durchgeführt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Landratsamt Tuttlingen - Wasserwirtschaftsamt
Postanschrift Sprechzeiten
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Vormittags
Mo-Do 7:30 - 13:00
Fr 7:30 - 12:00

Nachmittags
Di 14:00 - 18:00

Dienstgebäude
Ulmstr. 7
78532 Tuttlingen

Allgem. Kontakte
Tel: 07461 / 926 0
Fax 07461 / 926 3087
eMail
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse
www.landkreis-tuttlingen.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE5284350070000000062
BIC: SOLADES3333

Elternbeiträge im Kindergarten „Schatzinsel“

Vorlage 09/2019 für die öffentliche GR-Sitzung v. 25.07.19 zur TOP 6

Beitrag nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren, die in einer Familie leben	Ü3 2018/19 - Kinder ab 3 Jahren - + 3 % (aktuell)	Ü3 2019/20 - Kinder ab 3 Jahren - - + 3 % (aktuell)	U3 2018/19 - Kinder unter 3 Jahren - + 3 % (Bestand)	U3 2019/20 - Kinder unter 3 Jahren - + 3 % (Vorschlag)
Für 1 Kind aus einer Familie mit einem Kind	119,00 EUR	122,00 EUR	267,00 EUR	275,00 EUR
Für 1 Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	90,00 EUR	92,00 EUR	201,00 EUR	207,00 EUR
Für 1 Kind aus einer Familie mit drei Kindern	60,00 EUR	61,00 EUR	133,00 EUR	136,00 EUR
Für 1 Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	19,00 EUR	19,50 EUR	43,00 EUR	44,00 EUR

Bestehende Regelungen (nachrichtlich):

1. Die Sozialstaffelungsbeiträge für zweite und weitere Kinder werden nach der bisherigen Relation auf der Basis der Beiträge 2016/17 gemäß der nachstehenden Tabelle angepasst. Des Weiteren bleibt weiterhin das fünfte und jedes weitere Kind beitragsfrei.
2. Der Beitrag für das erste Kind von Alleinerziehenden beginnt in der Sozialstaffelung mit dem reduzierten Beitrag für zweite Kinder von Familien.
3. Der Beitrag für die Ferienbetreuung der Grundschul Kinder richtet sich nach dem jeweiligen Beitrag für Ü3-Betreuung. Als Mindestbetreuungszeit wird 1 Woche festgelegt. Pro Woche entsteht ein Beitrag in Höhe von ¼ des Ü3-Beitrags.
4. Sollte ausnahmsweise aus organisatorischen Gründen ein Kind mit 33 Monaten die Gruppe von U3 (KKG) nach Ü3 (RG) wechseln, gilt der U3-Beitrag bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres weiterhin, da diese Kinder 2 Kindergartenplätze der Ü3-Gruppe belegen. Dasselbe gilt für Kinder, die in der Ü3-Gruppe (RG) ab einem Alter von 33 Monaten aufgenommen werden.
5. Der Beitrag für Eingewöhnungszeiten in einer Ü3-Gruppe (RG) ab 33 Monaten bzw. vor Vollendung des 3. Lebensjahres richtet sich ebenfalls nach dem jeweiligen U3-Beitrag.
6. Ist es erforderlich, ein Kind aus organisatorischen Umständen der Einrichtung oder wegen einer Entwicklungsverzögerung eines einzelnen Kindes auch nach Vollendung des 3. Lebensjahres für eine Übergangszeit weiter in einer U3-Gruppe zu betreuen, ist dennoch der Ü3-Beitrag anzuwenden.

Anmerkung:

- RG = Regelgruppe für Kinder ab 3 Jahren bis 6 Jahre
 KKG = Kleinkindgruppe (Krippe) für Kinder ab 1 bis 3 Jahre